



Kleingartenordnung des Gartenfreunde Fortschritt I e.V.

Die Rahmenkleingartenordnung (RKO) des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner¹ (Version 2019) sowie das Bundeskleingartengesetz (BKleinG), die die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten im Verein sowie für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit und für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage beinhaltet, ist Grundlage für die Arbeit des Vereinsvorstandes und für das Verhalten aller Mitglieder.

Ausgehend von den besonderen Bedingungen der Kleingartenanlage und vorliegenden Erfahrungen werden einzelne Punkte der Rahmenkleingartenordnung für die Arbeit im Verein präzisiert bzw. erweitert.

Zur Nutzung des Kleingartens

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung. Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. Rasen, Obstbäumen oder Ziersträuchern bepflanzen. Obst und Gemüse muss in Artenvielfalt vorhanden sein, z.B. nicht nur Erdbeeren und Tomaten. Es ist weiterhin auf einen integrierten Pflanzenschutz zu achten, der die Förderung der ökologischen Vielfalt unterstützt und auf die sich verändernden Klimabedingungen eingeht (Auswahl von trocken- und hitzeresistenten Arten, Bodenpflege und sparsame Bewässerung, angepasste Düngung und Einbringung von organischem Material aus Kompostierung). Eine naturnahe Gestaltung des Gartens wird bevorzugt.

Der 1/3 Teilung muss bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Pachtgartens Rechnung getragen werden:

- 1/3 Obst- und Gemüseanbau (Nutzgarten)
- 1/3 Ziersträucher und Blumen (Ziergarten)
- 1/3 Laube, Freisitz, Rasen (Erholungsraum).

Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten nach eigenen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten, muss aber dabei die kleingärtnerische Nutzung gewährleisten. Die Fachberatung des Vereins unterstützt die Pächter aktiv in der fachgerechten Planung und Umsetzung von Pflanz- und Pflegeideen.

Begehungen werden in der Regel Anfang Mai durchgeführt. Wird bei Kontrollen und Gartenbegehungen die kleingärtnerische Nutzung angezweifelt, erfolgt in der Regel eine schriftliche, in manchen Fällen eine persönliche oder telefonische Abmahnung. Der jeweilige Pächter hat die Auflagen innerhalb von 2 Wochen zu erfüllen und darüber beim Vorstand Vollzug melden. Bei Nichtbefolgen von Weisungen ist die Kündigung entsprechend § 8 des BKleinG und §4 der Satzung des Vereins zu prüfen und notfalls auszusprechen.

Park- und Waldbäume haben im Kleingarten keine Daseinsberechtigung, da sie der kleingärtnerischen Nutzung als Schädlingshorte und Wasserentzieher schaden. Noch vorhandene sind umgehend zu entfernen und werden abgemahnt. Insbesondere, Koniferen (Thuja, Tannen, Kiefern, etc.) sowie

¹ https://www.kgv-fortschritt-1.de/gesetze-und-verordnungen?file=files/kgv/download/RKO_2019.pdf&cid=391



Weiden (auch als Spielplatzkörbe) sind aus den Gärten zu entfernen. Eine spezifische Auflistung verbotener Pflanzen findet sich in Anlage 2 der RKO des LSK².

Die Einfriedung des Kleingartens entlang des Gemeinschaftsweges darf eine maximale Höhe von 1,20 m haben. Vorhandene wegbegleitende Hecken dürfen nicht höher als 1,30 m werden, damit die Gartenflächen vom Weg her eingesehen werden können. Das Neuanlegen wegbegleitender Hecken ist nicht gestattet. Hecken als Sichtschutz von Sitzcken dürfen 1,80 m hoch sein. Sie müssen gepflegt werden und dürfen den Blick auf die Laube nicht versperren. Geringfügige Abweichungen von diesen Festlegungen sind antrags- und zustimmungspflichtig. Rückschnitte von Hecken und anderen Gehölzen im Garten unterliegen den Naturschutzverordnungen und sollen vorrangig außerhalb der Saison stattfinden, um den Schutz von Nestern zu gewährleisten.

Der Pächter ist verpflichtet, dem am Kleingarten vorbeiführenden Weg bis zur Wegmitte bzw. vollständig, wenn vis-a-vis kein Garten bzw. Pächter vorhanden ist, von Unkraut und Bemoosung freizuhalten. Die Nutzung von Salz, Essig, Herbiziden oder anderen ‚Unkrautvernichtern‘ ist nicht gestattet und kann zu einem Ausschluss aus dem Verein führen (siehe Absatz 2.5 RKO LSK).

Das Aufstellen von Spalierwänden ist antragspflichtig und nur dann zu genehmigen, wenn keine Beeinträchtigung der Vegetation und des Gesamtbildes des Gartens erfolgt.

Zur Grenzmarkierung zwischen den Parzellen kann ein gespannter Draht oder ein niedriger Zaun gesetzt werden. Wird ein niedriger Zaun gesetzt, so ist der Pächter für die Pflege und Instandhaltung verantwortlich, der ihn errichtet hat oder es wird zwischen den Gartennachbarn eine gemeinsame Unterhaltung vereinbart. Hecken als Grenzmarkierung sind unzulässig, da sie Auslöser von Streitigkeiten sein können.

Bauliche Anlagen in Kleingärten

Spätestens beim Pächterwechsel ist bei einer Überschreitung der maximal zulässigen Bebauung von 24 m² oder mehr als einem Gebäude ein Rückbau zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Bebauungen, die vor dem 3.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden (§20a Punkt7 BKleinG).

Die Baubestimmungen der RKO sind detailliert und eindeutig und somit eine präzise Grundlage für Bautätigkeiten. Vor Beginn sämtlicher baulicher Veränderungen ist ein Antrag auf Baugenehmigung beim Vorstand zu stellen. Entsprechende Formulare ist auf der Vereinshomepage zu finden und können auf Anfrage ausgehändigt werden.

Antragspflichtig sind Veränderung an Laube/Schuppen oder fest verbaute Gegenstände, insbesondere: Sandkästen (ab 2 x 2m), Kinderspielplätze, Feuchtbiotop und/oder Gewächshäuser/Frühbeete. Gewächshäuser und Frühbeete sind prinzipiell bis zu einer Größe von 12 m² Grundfläche und einer max. Höhe von 2,5 m sowie einem Grenzabstand von 1 m zulässig. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen. Der Verein begrüßt die Errichtung von kleinen Feuchtbiotopen. Dabei sollen diese 8 m² und eine Tiefe von 1,10 m nicht überschreiten und einen flachen Randbereich aufweisen. Der Pächter muss auf die Verkehrssicherung achten.

Nicht zulässig ist die Errichtung von Schuppen, freistehenden Toiletten und festen Feuerstellen mit Schornstein.

Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

Folgende weitere Regelungen treffen für zeitlich begrenzte (in der Saison) Aufstellungen zu:

² <https://www.kgv-fortschritt-1.de/gesetze-und-verordnungen?file=files/kgv/download/RKO%20Anlagen%201-4.pdf&cid=391>



- Das zeitlich befristete Aufstellen (max. 72 Std.) eines handelsüblichen Partyzeltes (maximal 10 m² Grundfläche) ist statthaft, wenn die 1/3-Teilung im eigenen Garten eingehalten und die Vegetation im Nachbargarten nicht behindert wird.
- Transportable Kinderbadebecken mit maximal 3000 l (= 3m³) Inhalt, einer max. Füllhöhe von 50 cm und einer Oberkante von nicht mehr als 60 cm können den Sommer über aufgestellt werden. Bis 2009 gestattete größere Badebecken mit einem Durchmesser bis zu 3,6 m dürfen, wenn sie die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigen, weiterhin genutzt, aber nicht durch gleichgroße ersetzt werden. In allen Fällen ist der Einsatz von chemischen Wasserzusätzen nicht gestattet. Es ist ferner auf eine wasserschutzkonforme Entsorgung zu achten. Badewasser ist Grauwasser.

Die in der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Ihre Pflege, Erhaltung und Erneuerung werden durch Gemeinschaftsarbeit und gemeinschaftliche Finanzierung realisiert. Spül- und Waschmaschinen sind im Kleingarten nicht erlaubt. Im Garten ist vorzugsweise Regenwasser zu nutzen. Jeder Abnehmer von Energie und Wasser hat die Forderungen der Energie- und Wasserordnung des Vereins zu erfüllen. Es ist auch auf eine ordnungsgemäße Entsorgung von Fäkalien zu achten. Eine Entsorgung auf der Parzelle durch Sickergruben ist nicht gestattet. Fäkalien sind vorrangig, in der zu diesem Zwecke errichteten Abkippstation neben dem Vereinslokal zu entsorgen. Es wird die Nutzung der dort vorhandenen Toiletten oder von Campingklos (ohne Chemikalien) empfohlen. Falls vorhanden, müssen abflusslose Gruben mind. einmal im Jahr kostenpflichtig durch ausgewiesene Unternehmen abgepumpt werden. Die Termine werden über den Verein organisiert. Der jeweilige Pächter trägt die Kosten der Entsorgung und ist dazu verpflichtet alle 10 Jahre einen Dichtheitsnachweis auf eigene Kosten durchzuführen und dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Verein empfiehlt die Kompostierung von Pflanzenabfällen auf der Parzelle, um die Rückführung des organischen Materials in den Bodenkreislauf zu gewährleisten. Nicht kompostierbarer Abfall, Bauschutt u.ä. ist vom Pächter eigenständig außerhalb der Vereinsanlage zu entsorgen. Dies gilt auch für Hundekot.

Allgemeine Pflichten

Jeder Pächter hat sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen.

Jeder Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe und Ordnung für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist an Werktagen verboten von:

22:00 Uhr - 06:00 Uhr

In der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September des Jahres gilt an allen Tagen absolute Mittagsruhe von:

13:00 Uhr – 15:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Arbeiten, die die Ruhe anderer stören, verboten. Zu den lärmverursachenden Arbeiten gehören unter anderem: Rasenmähen, Benutzen von motogetriebenen Arbeitsgeräten, Hämmern, Sägen, Bohren.

Das Feiern mit Angehörigen und Freunden aus gegebenen Anlässen gehört zu den schönen Erlebnissen in der Gartensaison. Es ist darauf zu achten, dass sich Fröhlichkeit und Ausgelassenheit in Grenzen halten, so dass Nachbarn nicht belästigt werden. Größere Feiern (Konfirmation, Einschulung, besondere Jubiläen und andere Anlässe) sind dem Vorstand formlos mitzuteilen.



Beim Hören von Musik ist darauf zu achten, dass Nachbarn nicht gestört werden. Beim Auswählen der Klangeigenschaften sollte auf die Betonung der Bässe (z.B.: MEGA BASS) verzichtet werden. Die Anlage ist Teil des Hansaparkareals, welches der Öffentlichkeit weitestgehend als Naherholungsgebiet zugänglich gemacht werden soll. Von Mai bis September sind daher die Haupttore von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr für Besucher offen zu halten. Außerhalb der Saison ist die Anlage geschlossen, da die Wege auf der Anlage nicht geräumt und gestreut werden. Damit kommt der Verein seiner Verkehrssicherungspflicht entgegen. Bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen werden gesonderte Festlegungen getroffen.

Radfahren ist auf dem Vereinsgelände nicht erlaubt. Die schmalen Wege erlauben nur geringe Einsicht. Unfälle sollen somit vermieden werden.

Hunde müssen an der Leine geführt werden. Hundekot ist vom Besitzer zu entfernen. Freies Spielen von Hunden auf der Vereinswiese ist nicht gestattet. Bei Verstößen können Ordnungswidrigkeiten ausgesprochen werden.

Der Verein stellt sich der Bewahrung der Vereinsgeschichte und arbeitet ständig an der Vervollkommnung der Chronik. In diesem Zusammenhang werden Gartenlauben, die durch ihr Alter Zeugen der Vereinsgeschichte sind, unter Schutz gestellt. Sie sind zu erhalten, zu sanieren und zu kennzeichnen. Der Verein fordert die jeweiligen Pächter aktiv dazu auf diese Lauben zu schützen.

Verbindlichkeit von Bekanntmachungen

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, sich über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes in den Schaukästen und auf der Vereinswebsite - <https://www.kgv-fortschritt-1.de> - zu informieren und getroffene Festlegungen einzuhalten. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, empfiehlt der Vorstand eine verstärkte Nutzung elektronischer Medien. Hierzu fordert der Vorstand die Pächter auf, ihre E-Mail-Adressen als Teil der Kontaktdaten, zu übermitteln, um eine erhöhte Erreichbarkeit zu unterstützen. Sämtliche persönliche Daten werden Datenschutzrechtlich konform verwahrt und genutzt. Ein dementsprechendes Datenschutzblatt findet sich für alle Pächter erreichbar auf der Website - <https://www.kgv-fortschritt-1.de/details-news/datenschutz> - oder auch auf Anfrage beim Vorstand. Der Vorstand verfügt ferner über einen Datenschutzbeauftragten, der für Rückfragen zu Verfügung steht.

Schlussbestimmungen

Der Vorstand gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung. Hierzu ist er berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Kleingärten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und schriftliche Auflagen zu erteilen.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2005 – Festlegungen zum Aufstellen von Badebecken wurden auf der Mitgliederversammlung am 22.04.2009 neu definiert. Neufassung mit diversen Veränderungen basierend auf der LSK RKO 2019 wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.06.2021 beschlossen.